



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05874**
Datum: 12.07.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: GB Planen, Bauen und
Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	04.07.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	12.07.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.07.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Beschluss zur Bildung eines Zweckverbandes für die gemeinsame Flächennutzungsplanung im Stadtumland Halle**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Gründung des Zweckverbandes „Region Halle“ mit der als Anlage 1 beigefügten Verbandssatzung zu.

Finanzielle Auswirkung:

Nach dem Beitritt der Stadt Halle (Saale) ist eine anteilige Verbandsumlage zu zahlen, deren Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu beziffern ist.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Das die Stadt-Umland-Beziehungen im Raum Halle der Regelung bedürfen, war dem Gesetzgeber bereits Anfang der 90er Jahre bekannt. Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschloss im Juli 1993 das Gesetz zur Kreisgebietsreform, das im § 31 festschreibt, dass die Stadt-Umland-Beziehungen zwischen der Stadt Halle und den Kommunen im Umland gesetzlich geregelt werden sollen. Über lange Jahre gab es jedoch eine solche Regelung nicht.

Erst im Mai 2005 ist das Gesetz über die Grundsätze für die Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse und die Neugliederung der Landkreise (Kommunalneugliederungs-Grundsätzegesetz - KomNeuglGrG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht die Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung als Mittel zur Lösung der Stadt-Umland-Problematik vor, was sich aber als untaugliches Instrument erweist.

Anfang der 90er Jahre, als die Mehrzahl der Gemeinden und Städte an ersten Flächennutzungsplänen arbeiteten, wäre der Zeitpunkt für eine solche gemeinsame Planung wesentlich günstiger gewesen, um z. B. die Verteilung von Siedlungs- und Gewerbeflächen in der Region sinnvoll zu ordnen. Heute besteht dieser Regelungsbedarf in dieser Form nicht mehr, da gerade im Umland der Oberzentren die wichtigen Entscheidungen dazu getroffen und in Bebauungsplänen festgeschrieben sind.

Die Suburbanisierung ist außerdem nur ein Aspekt der Stadt-Umland-Problematik. Zu den anderen enthält das Gesetz vom Mai 2005 kaum Regelungen. Immerhin wird der Punkt finanzieller Ausgleich erwähnt.

Da der Gesetzgeber nun aber diese Regelungen so vorgenommen hat, sollte die Stadt Halle (Saale) die Möglichkeiten nutzen, sich in den Prozess einzubringen, um im Rahmen der Möglichkeiten Einfluss auszuüben. Die gemeinsame Flächennutzungsplanung sollte dabei als ein erster Schritt angesehen werden.

Zu den gesetzlichen Regelungen im Einzelnen:

Im § 1 des Gesetzes sind die Ziele zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse genannt:

- Das Verhältnis zwischen den kreisfreien Städten und den Kommunen in deren Umland soll neu geregelt werden.
- Dabei sollen die kreisfreien Städte als Kerne einer Region wirtschaftlichen Wachstums und Schwerpunkte der Daseinsvorsorge gestärkt werden. Ihre Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit soll langfristig gesichert werden.
- In das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen im Umland der kreisfreien Städte soll dabei nur so weit eingegriffen werden, wie dies für das Erreichen der Ziele aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Die Finanzbeziehungen sollen angepasst werden.

Zur Erreichung dieser Ziele kommen die Bildung eines Zweckverbandes, eine Teileingemeindung oder eine Eingemeindung in Betracht. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sind die Eingriffe in den Aufgaben- bzw. Gebietsbestand einzelner Kommunen abgestuft nach Eingriffsintensität und Erforderlichkeit vorgesehen.

Als geringst belastender Eingriff ist zunächst die Bildung von Zweckverbänden vorgesehen. Erst wenn sich diese Maßnahme zum Zweck einer Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der kreisfreien Stadt als ungeeignet oder als nicht ausreichend erwiesen hat, kommt eine Teileingemeindung oder - bei einzelnen in besonders hohem Maße mit der kreisfreien Stadt verflochtenen Gemeinden - eine Eingemeindung in Betracht.

Laut § 2 des Gesetzes haben die Stadt Halle (Saale) und 38 in der Anlage zum Gesetz genannte Gemeinden der Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt einschließlich der Stadt Merseburg einen Zweckverband zu bilden.

Dem Zweckverband ist die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als Aufgabe zu übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist anzustreben, wie im Gesetz ausgeführt wird.

Schließen sich die Gemeinden nicht bis zum 30.06.2006 auf freiwilliger Basis zu einem Zweckverband zusammen, kann dies per Gesetz bestimmt werden.

Ausgehend von diesem Termin haben Gemeinden des Landkreises Saalkreis den Entwurf einer Verbandssatzung erarbeitet und diesen mit den anderen Städten und Gemeinden abgestimmt. Die Stadt Halle (Saale) hat Anfang des Jahres 2006 ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben (Stellungnahme vom 1.2.2006, Hauptausschuss-Vorlage Nr. IV/2005/05523).

Am 14.03.2006 wurden alle beteiligten Städte und Gemeinden zu einer abschließenden Beratung über den Satzungsentwurf eingeladen. Die überwiegende Anzahl der potenziellen Zweckverbandsmitglieder nahm an der Veranstaltung teil und sprach sich für den Satzungsentwurf aus.

Mitte Mai 2006 wurde der vorliegende Satzungsentwurf der Stadt Halle und allen anderen potenziellen Verbandsmitgliedern zur Beschlussfassung in den jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderäten übergeben. Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Ziffer 17 GO-LSA.

Sollte nur eine Stadt oder Gemeinde sich gegen den Zweckverband entscheiden, ist die freiwillige Verbandsbildung gescheitert.

Die Verbandssatzung

Die vorliegende Verbandssatzung in der Fassung vom 11.05.2006 wurde unter Einbeziehung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, des Innenministeriums, der oberen Kommunalaufsicht und den beiden unteren Kommunalaufsichten der Landkreise Saalkreis und Merseburg/Querfurt als genehmigungsfähige Verbandssatzung eingeschätzt.

Der Satzungsentwurf beinhaltet die folgenden wichtigen Regelungen:

- Der Zweckverband trägt den Namen „Region Halle“ und hat seinen Sitz in der Stadt Halle (Saale).
- Mitglieder des Zweckverbandes sind die im Gesetz genannten Gemeinden und Städte. Der Beitritt weiterer nicht im Gesetz genannter Gemeinden und Städte auf freiwilliger Basis ist möglich. Davon Gebrauch machen als erstes die Gemeinden Wallwitz und Nehlitz. Hintergrund ist die geplante Bildung der Einheitsgemeinde Götschetal, zu der neben den genannten Gemeinden auch Sennewitz, Gutenberg und Teicha gehören werden.
- Primäre Aufgabe des Zweckverbandes ist die Flächennutzungsplanung, d. h. die Erstellung eines Flächennutzungsplanes und dessen Änderung für das gesamte Verbandsgebiet.
- Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Dieser Vertreter wird für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Gemeinde gebunden.
- Der Vertreter der Stadt Halle besitzt 50 % der Gesamtstimmen. Die Vertreter der übrigen Gemeinden besitzen zusammen 50 % der Gesamtstimmen (die individuelle Stimmenanzahl ist nach Einwohnerschlüssel festgelegt, wobei auf jedes Mitglied je angefangene 1.000 EW eine Stimme entfällt).
- Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Anzahl der Stimmen der Stadt Halle umfasst 50 % der Summe der Stimmen der übrigen anwesenden Mitglieder.
- Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich (Ehrenbeamter auf Zeit) tätig und wird auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

- Finanziert wird der Zweckverband über eine Verbandsumlage. Diese wird auf der Grundlage der Summe der satzungsmäßigen Stimmen aller Mitgliedsgemeinden ermittelt. Jede Mitgliedsgemeinde hat den Teil der Umlage zu tragen, der auf ihre satzungsmäßigen Stimmen entfällt.
- Paragraph 13 (4) enthält eine besondere finanzielle Regelung für Gemeinden, die noch nicht über einen genehmigten Flächennutzungsplan verfügen. Sie zahlen zum Ausgleich einen einmaligen Zuschuss, der auf der Grundlage der HOAI ermittelt wird.
- Die Arbeit des Zweckverbandes soll durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.

Das Verbandsgebiet

Das per Gesetz bestimmte Verbandsgebiet umfasst 39 Gemeinden, hat ca. 368.000 Einwohner und umfasst eine Fläche von 724 km². Von den 39 Städten und Gemeinden verfügen laut Recherchen 14 bereits über einen genehmigten Flächennutzungsplan. Drei Gemeinden haben für Teilflächen genehmigte Flächennutzungspläne. Dabei handelt es sich um neugebildete Einheitsgemeinden, für deren eingemeindete Ortsteile bestehende Flächennutzungspläne fortgelten.

Durch den freiwilligen Beitritt der Gemeinden Wallwitz und Nehlitz erhöht sich die Zahl der Einwohner im Verbandsgebiet auf rund 370.000. Die Fläche beträgt dann 738,5 km². Die Stadt Halle bringt etwa zwei Drittel der Einwohner, aber weniger als ein Fünftel der Fläche in das Verbandsgebiet ein.

Standpunkt der Verwaltung

Die Stadt hat sich in die Diskussion um die Zweckverbandssatzung und die künftige Zweckverbandsarbeit aktiv eingebracht. Der vorliegende Satzungsentwurf ist insbesondere mit den Regelungen zur Stimmenverteilung und zur Finanzierung im wesentlichen akzeptabel.

Dennoch ist die Stadtverwaltung der Meinung, dass ein Zweckverband allein die Stadt-Umland-Probleme nicht lösen kann, schon gar nicht mit der alleinigen Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Wichtige Entscheidungen der Siedlungsentwicklung der nächsten Jahre sind insbesondere an der Entwicklungsachse Halle-Leipzig bereits gefallen und in den Flächennutzungsplänen fixiert, in vielen Fällen sogar über Bebauungspläne gebunden. Die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes wird über Jahre die Kräfte der Mitgliedsgemeinden beanspruchen und die weitere Entwicklung eher behindern als erleichtern, zumal vor allem potenzielle Mitgliedsgemeinden südlich von Merseburg dem Zweckverband ablehnend gegenüberstehen.

Die Stadt und auch die Gemeinden müssen zudem ihre Planungshoheit für den Flächennutzungsplan an den Zweckverband abgeben. Der Zweckverband ist für die Aufstellung eines neuen gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Verbandsgebiet und ab dem Zeitpunkt seiner Gründung auch für die Änderungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden verantwortlich.

Diese Regelung betrifft damit auch die verbindliche Bauleitplanung, d. h. die Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Oft sind konkrete Vorhaben Auslöser für Änderungen des Flächennutzungsplanes. Diese Änderungen sind Voraussetzungen für die Rechtskraft der Bebauungspläne und damit für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Vorhaben. Über die Änderungen befindet dann die Zweckverbandsversammlung.

Die über die Siedlungsentwicklung hinaus existierenden Stadt-Umland-Probleme werden von der Regelung zum Zweckverband nicht erfasst.

Die Stadt hält deshalb eine Entscheidung zu Eingemeindungen parallel zur Zweckverbandsbildung für zwingend erforderlich. Unterstützung erhält sie in dieser Ansicht durch das Stadt-Umland-Gutachten für Magdeburg, Halle und Dessau, das vor einigen Jahren im Auftrag der damaligen SPD-Landesregierung erarbeitet wurde. Darin wurden seitens der Gutachter Turowski und Greiving selbst im Fall Regionalkreis oder Mehrzweckverband Eingemeindungen für erforderlich gehalten. Am umfangreichsten, so die Gutachter, müssten die Eingemeindungen im Fall der Mehrzweckverbandslösung ausfallen.

Anlagen

- Anlage 1: Verbandssatzung in der Fassung vom 11.05.2006
- Anlage 2: Übersichtsplan des Verbandsgebietes

Anlagen:

V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Region Halle“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. d. F. von Artikel 4 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) vereinbaren die Städte und Gemeinden Angersdorf, Bad Dürrenberg, Bennstedt, Beuna (Geiseltal), Brachwitz, Braschwitz, Delitz am Berge, Döblitz, Friedersdorf, Geusa, Günthersdorf, Gutenberg, Halle, Hohenthurm, Horburg-Maßlau, Kabelsketal, Kötschlitze, Kotzschau, Kreypau, Landsberg, Leuna, Lieskau, Merseburg, Morl, Nehlitz, Niemberg, Oppin, Peißen, Rodden, Salzmünde, Schkopau, Sennewitz, Spergau, Teicha, Teutschenthal, Tollwitz, Wallendorf (Luppe), Wallwitz, Zappendorf, Zöschen und Zweimen gemäß der jeweiligen Beschlüsse die Bildung eines Zweckverbandes mit folgender Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Region Halle“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Zweckverbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Halle, die Kreisstadt Merseburg sowie die Städte und Gemeinden Angersdorf, Bad Dürrenberg, Bennstedt, Beuna (Geiseltal), Brachwitz, Braschwitz, Delitz am Berge, Döblitz, Friedersdorf, Geusa, Günthersdorf, Gutenberg, Hohenthurm, Horburg-Maßlau, Kabelsketal, Kötschlitze, Kotzschau, Kreypau, Landsberg, Leuna, Lieskau, Morl, Nehlitz, Niemberg, Oppin, Peißen, Rodden,

Salzmünde, Schkopau, Sennewitz, Spergau, Teicha, Teutschenthal, Tollwitz, Wallendorf (Luppe), Wallwitz, Zappendorf, Zöschen und Zweimen (nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt). Die Mitgliedschaft weiterer an das Satzungsgebiet des Zweckverbandes angrenzender Gemeinden soll diesen ermöglicht werden.

- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung, dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Zweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1998 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) bzw. in der jeweils geltenden Fassung bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.
- (6) Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (7) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Region Halle“.
- (8) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet, auf welches sich die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden erstrecken.

§ 2

Aufgaben und Wirkungsbereich des Zweckverbandes / Rechtsfolgen

- (1) Dem Zweckverband ist als primäre Aufgabe die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist anzustreben.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (3) Mit der Bildung des Zweckverbandes geht das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungshoheit auszuüben, auf den Zweckverband über.

- (4) Der Zweckverband erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Satzungen und sonstige Rechtsentscheidungen.

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Vertreter der Stadt Halle besitzt 50 % der Gesamtstimmen. Die Vertreter der übrigen Mitgliedsgemeinden besitzen zusammen 50 % der Gesamtstimmen.
Die Stimmenanzahl dieser übrigen Mitgliedsgemeinden ist nach Einwohnerschlüssel festgelegt, wobei auf jedes Mitglied je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme entfällt. Grundlage bildet die vom Landesamt für Statistik am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres ermittelte Einwohnerzahl
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen.

Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter in der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Mitgliedsgemeinde abgewählt. In diesem Falle sind neue Vertreter bzw. Stellvertreter unverzüglich zu wählen.

- (4) Die Vertreter und Stellvertreter der Mitgliedsgemeinden üben ihre Tätigkeit für den Zweckverband ehrenamtlich aus. Sie sind gegenüber ihrer entsendenden Mitgliedsgemeinde berichtspflichtig und an die Beschlüsse der entsendenden Vertretungskörperschaft gebunden.
- (5) Auf die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinden ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigungen ist die

Größe und der Aufgabenumfang des Zweckverbandes angemessen zu berücksichtigen. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

§ 5

Aufgaben der Versammlung

- (1) Als Hauptorgan des Zweckverbandes ist die Versammlung im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Versammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Versammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Die Versammlung beschließt insbesondere ausschließlich über:
 1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung;
 2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und die Entscheidungen über und zum Flächennutzungsplan;
 3. die Geschäftsordnung des Verbandes;
 4. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Versammlung und seines Stellvertreters aus der Mitte der Versammlung;
 5. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
 6. die Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;
 7. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung, die Feststellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Betrag von 5.000 € übersteigen;
 9. die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht sowie zum Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung;
 10. die Festsetzung der Verbandsumlagen;
 11. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen;
 12. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte sowie die Entscheidung über die Aufgabenerfüllung durch Dritte;
 13. die Beteiligung des Verbandes zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen;

14. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie von wirtschaftlich gleichzusetzenden Rechtsgeschäften;
15. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung;
16. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist;
17. der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes;
18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung;
19. die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden;
20. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sofern deren Ausscheiden gesetzlich zulässig ist;
21. die Vergabe von Aufträgen, sofern diese einen Betrag von 5.000 € je Einzelfall übersteigen;
22. die Übernahme neuer Aufgaben.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

- (3) Änderungen, die den Mitgliedsbestand des Zweckverbandes (Beitritt weiterer Mitglieder, Austritt eines Verbandsmitgliedes, soweit gesetzlich zulässig) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag / Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem verbeamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein. Die Verbandsversammlung ist in angemessener Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
- (2) In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Sofern möglich, soll die Ladungsfrist auch in solchen Fällen auf nicht weniger als

48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist auf verkürzte Ladungsfristen hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Vertreter es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (3) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung, Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Sitzung, Wahl und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekanntzumachen, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
Näheres zum Verfahren der Sitzungen der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Soweit ein Gesetz, die übrigen Regelungen dieser Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Die Anzahl der Stimmen der Stadt Halle (Saale) ergibt sich aus der Summe der Stimmen der übrigen anwesenden Mitglieder des Verbandes (50%). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechnigten Vertreter auf sich vereinigt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens
1. die Zeit und den Ort der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer
 3. die Tagesordnung
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
- enthalten.
Der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre

Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Versammlung.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (7) Die Versammlung kann Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie spezifischer Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen. Das Recht der Kommunalaufsichtsbehörde auch selbst das Wort ergreifen zu dürfen, bleibt hiervon unberührt. Die Versammlungen können ferner auch andere Personen hören.

§ 9

Rechtsstellung und Wahl des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er ist ehrenamtlich tätig und Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Versammlung mit beratender Stimme. Er hat das Recht in der Versammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Versammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrmalig, ist möglich. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu ernennen.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Versammlung.
- (5) Erfolgt eine erneute Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Ablauf der Wahlperiode, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Versammlung dies mit der Mehrheit der

satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt.

- (6) Die Verbandsversammlung wählt einen Bediensteten des Zweckverbandes zum Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer. Sofern der Zweckverband neben dem Verbandsgeschäftsführer über keine eigenen Bediensteten verfügt, ist ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes zum Stellvertreter zu wählen. Er vertritt den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gewährleistet deren Durchführung. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat in dringenden Angelegenheiten das Recht, an Stelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen, deren Erledigungen auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Mitgliedsgemeinden unverzüglich mitzuteilen.

Die Angelegenheit ist in die nächste Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.

- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung neben den Geschäften der laufenden Verwaltung folgende Aufgaben übertragen:
1. in den in § 5 Abs. 2 Nr. 8, 11 und 21 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden;
 2. bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € soweit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat.

§ 11

Haushaltsführung, Rechnungswesen, Kostendeckungsprinzip

- (1) Für die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des

Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden nach dem Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in den jeweils gültigen Fassungen.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sämtliche Einnahmen dürfen nur verwendet werden, um die Ausgaben des Zweckverbandes zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

§ 12

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband stellt innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss entsprechend den für Gemeinden geltenden Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen auf.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle ist das für die örtliche und überörtliche Prüfung des Zweckverbandes zuständige Rechnungsprüfungsamt für Haushaltsjahre mit gerader Jahreszahl und das des Landkreises Saalkreis für Haushaltsjahre mit ungerader Jahreszahl.

Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den vom Zweckverband vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung, sofern es die Prüfung nicht selbst durchführt. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden.

- (3) Auf Grundlage des Ergebnisses der Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Haushaltsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
- (4) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie der Prüfvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden entsprechend § 16 Abs. 2 dieser Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und die Erfolgsübersicht an 14 Tagen. Auf diese Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung

hingewiesen.

§ 13 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband finanziert sich vorrangig aus eigenen Einnahmen, und soweit diese nicht ausreichen aus Verbandsumlagen seiner Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Umlagen berechnen sich als Quotienten aus nicht gedeckten Aufwendungen und der Summe der satzungsmäßigen Stimmen aller Mitgliedsgemeinden. Jede Mitgliedsgemeinde hat den Teil der Umlage zu tragen, der auf seine satzungsmäßigen Stimmen entfällt. Maßgebliche Einwohnerzahl für die Berechnung der satzungsmäßigen Stimmen ist die, welche das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (3) Der Umlagebedarf und deren Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden sind in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festzulegen.
- (4) Gemeinden, welche zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes über keinen genehmigten Flächennutzungsplan verfügen, zahlen zum Ausgleich der für den Zweckverband damit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im auf die Gründung folgenden Jahr einen einmaligen Zuschuss, der in einer der ersten Verbandsversammlungen über eine Ergänzungssatzung für jede Gemeinde auf der Grundlage nach der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu ermitteln ist.
Die Gemeinden mit genehmigter Flächennutzungsplanung stellen diese dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung. Gleiches gilt für Gemeinden mit begonnener Flächennutzungsplanung.
Maßgebliche Einwohnerzahl für die Berechnung der satzungsmäßigen Stimmen ist die, welche das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 14 **Personal des Zweckverbandes / Geschäftsstelle**

- (1) Der Zweckverband kann eigenes Personal einstellen, wie ebenso eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Eine eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsversammlung und den Verbandsgeschäftsführer bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung.

Aufgaben einer Geschäftsstelle können auf bestehende Verwaltungseinrichtungen von Mitgliedsgemeinden – mit deren Zustimmung – übertragen werden (z. B. bei Einrichtungen der Stadtverwaltungen bzw. Wahrnehmung über gemeinsame Verwaltungsämter von Verwaltungsgemeinschaften, denen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes angehören).

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes, soweit diese Entscheidungen nicht zur laufenden Verwaltung gehören. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

§ 15

Wegfall von Verbandsmitgliedern

Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in andere Körperschaften, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften, durch Auflösung oder aus sonstigem Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Verbandssatzung sowie alle Neufassungen und Änderungen / Ergänzungen der Verbandssatzung werden in den Amtsblättern der Stadt Halle und denen der Landkreise, welchen die Verbandsmitglieder angehören, öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, insbesondere die öffentlichen Bekanntmachungen aller übrigen Satzungen und zum Flächennutzungsplan, der Haushaltssatzung sowie der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie der Prüfvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des

Rechnungsprüfungsamtes erfolgen ebenfalls in den Amtsblättern der Stadt Halle und in den Amtsblättern der Landkreise, welchen die Verbandsmitglieder angehören .

(3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlungen haben mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin in der Mitteldeutschen Zeitung zu erfolgen.

(4) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit

(Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 und 2 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach diesen Absätzen dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen.

In den Amtsblättern nach Abs. 1 und 2 ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(5) Haushaltssatzungen werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme (Kreditermächtigung)
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
- der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jede Mitgliedsgemeinde entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird die Haushaltssatzung nach Maßgabe der Regelungen nach Abs. 4 mit der Maßgabe bekannt gemacht, dass die Auslegung an sieben Tagen zur Einsichtnahme erfolgt.

§ 17

Besondere Regelungen für Mitgliedsgemeinden außerhalb der Regelungen

nach § 2 Abs. 1 KomNeuglGrG hinsichtlich Kündigung und Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Frist von 2 Jahren kündigt werden.
- (2) Das einvernehmliche Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, hat es alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretenen anteiligen Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied wird diesbezüglich eine Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

- (4) Das Recht der Aufkündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur dann gegeben, wenn insbesondere
 - das Verbandsmitglied in seiner Existenz oder seiner Aufgabenerfüllung gefährdet wäre,
 - zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht,
 - ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgaben entsteht und
 - alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs über den Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind.
- (5) Die Kündigung und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die folgenden Stadt- und Gemeinderäte haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse die Mitgliedschaft in dem Zweckverband „Region Halle“ bestätigt und den Text dieser Gründungssatzung beschlossen:

Stadt/Gemeinde	Datum und Nr. des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
1. Stadt Halle			
2. Stadt Merseburg			
3. Gemeinde Angersdorf			
4. Stadt Bad Dürrenberg			
5. Gemeinde Bennstedt			

6. Gemeinde Beuna (Geiseltal)			

Stadt/ Gemeinde	Datum und Nr. des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsigel
7. Gemeinde Brachwitz			
8. Gemeinde Braschwitz			
9. Gemeinde Delitz am Berge			
10. Gemeinde Döblitz			
11. Gemeinde Friedersdorf			
12. Gemeinde			

Geusa			
-------	--	--	--

Stadt/ Gemeinde	Datum und Nr. des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
13. Gemeinde Günthersdorf			
14. Gemeinde Gutenberg			
15. Gemeinde Hohenthurm			
16. Gemeinde Horburg-Maßlau			
17. Gemeinde Kabelsketal			
18. Gemeinde			

Kötschlitz			
------------	--	--	--

Stadt/ Gemeinde	Datum und Nr. des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
19. Gemeinde Kotzschau			
20. Gemeinde Kreypau			
21. Stadt Landsberg			
22. Stadt Leuna			
23. Gemeinde Lieskau			

24. Gemeinde Morl			

Stadt/ Gemeinde	Datum und Nr. des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
25. Gemeinde Nehlitz			
26. Gemeinde Niemberg			
27. Gemeinde Oppin			
28. Gemeinde Peißen			
29. Gemeinde Rodden			

30. Gemeinde Salzmünde			
Stadt/ Gemeinde	Datum und Nr. des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
31. Gemeinde Schkopau			
32. Gemeinde Sennewitz			
33. Gemeinde Spergau			
34. Gemeinde Teicha			
35. Gemeinde Teutschenthal			
36. Gemeinde			

Tollwitz			
----------	--	--	--

Stadt/ Gemeinde	Datum und Nr. des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
37. Gemeinde Wallendorf (Luppe)			
38. Gemeinde Wallwitz			
39. Gemeinde Zappendorf			
40. Gemeinde Zöschen			
41. Gemeinde Zweimen			

